

# Pflegesatzkommission nach SGB XI Freistaat Sachsen

SACHSEN



PSK Diakonisches Werk 01436 Radebeul-Postfach 01 02 78

An alle Einrichtungen der Altenhilfe,  
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen  
Nachrichtlich an: alle Pflegekassen,  
Sächs. Staatsministerium für Soziales,  
Gesundheit und Familie, Landeswohlfahrtsverband,  
Sächs. Städte- und Gemeindetag  
Sächsischer Landkreistag,  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege,

Geschäftsstelle  
der Pflegesatzkommission  
c/o Diakonisches Werk  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

Tel. (0351) 8315(0) 208

Fax (0351) 8315 400

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Radebeul, 26. Januar 1998

## **Pflegeversicherungs-Gesetz (SGB XI)**

### **Pflegesatzkommission**

**Rundschreiben Nr. 1 / 98**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pflegesatzkommission nach SGB XI hat sich in ihrer Sitzung am 22.01.1998 mit der Endabrechnung von Pflegeleistungen der vollstationären Pflege gegenüber den Pflegekassen befasst.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen ab dem 01.01.1998 ist eine Veränderung des bislang eingesetzten Musterformulars für die Endabrechnung von Leistungen der vollstationären Pflege gegenüber den Pflegekassen erforderlich geworden. Die Pflegesatzkommission nach SGB XI hat sich auf das nachfolgend dargestellte Musterabrechnungsformular verständigt:

**Endabrechnung von Leistungen der vollstationären Pflege gegenüber den Pflegekassen** (Beschluss 1/98)  
(monatliche Spitzabrechnung des Trägers)

Die Endabrechnung erfolgt auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Musterabrechnungsbogens. Unter Würdigung der Tatsache, dass in den Einrichtungen unterschiedlichste Software zum Einsatz kommt, ist die Musterform nicht zwingend vorgeschrieben. Die Vollständigkeit der Angaben ist jedoch zu gewährleisten.

Ein Endabrechnungsformular wird nur für die Bewohner erstellt, bei denen im entsprechenden Monat tatsächlich Abwesenheitstage angefallen sind.

Dabei gilt für Fälle der

**- Endabrechnung bei Neuaufnahme, Entlassung oder Sterbefall:**

Es werden nur die tatsächlich vom Heimbewohner in der Einrichtung verbrachten Tage in Ansatz gebracht.

(Anmerkung: Umfasst die Heimaufnahme nicht den vollständigen Monat, so ist für den gesondert berechenbaren Investitionskostenanteil nur die Zahl der tatsächlichen Tage der Aufnahme in dem Pflegeheim heranzuziehen.)

**- Endabrechnung von Abwesenheitszeiten (Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Rehabilitationseinrichtung, Urlaub):**

Bei den Angaben zum Zeitraum der Abwesenheit in der Abrechnung werden nur vollständige Abwesenheitstage entsprechend der gültigen Regelung berücksichtigt:

- Bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu drei Tagen wird der Pflegesatz und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung in voller Höhe weitergezahlt.
- Als Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- Bei Abwesenheit des Heimbewohners von mehr als drei Tagen erfolgt vom ersten Tag der Abwesenheit an keine Pflegesatzzahlung mehr.
- Vom Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird ein Betrag in Höhe von 70 % gezahlt. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit erfolgt die Zahlung für längstens 28 Tage im Jahr.
- Ansprüche nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei Heimbewohnern, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 93 Abs. 7 BSHG zu beachten.

Die Endabrechnung muss bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats bei der jeweilig zuständigen Pflegekasse eingereicht werden. Hierbei kommt es nicht auf den Tag der Absendung, sondern auf den Tag des Eingangs bei der Pflegekasse an.

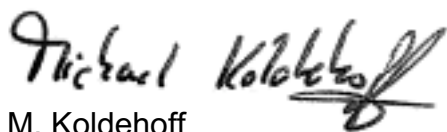
Im auf die Abrechnung folgenden Monat werden die Differenzbeträge mit der laufenden Abschlagszahlung verrechnet.

Für die Berechnung der Abschlagszahlung der Pflegekassen **wird weiterhin der Faktor 30,42** angewendet.

Die Pflegesatzkommission nach SGB XI teilt desweiteren mit, dass in einer Arbeitsgruppe die bisher gefassten Beschlüsse zur vollstationären Vergütung zusammengefasst und redaktionell überarbeitet werden sollen. Die Pflegesatzkommission nach SGB XI wird Ihnen die redaktionell überarbeitete Fassung in einem späteren Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission nach SGB XI zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Koldehoff  
Vorsitzender der Pflegesatzkommission SGB XI

Anlage: Formular - Endabrechnung von Leistungen der vollstat. Pflege